



Teil I

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Pfarrcaritas Kindergarten und Krabbelstube St. Marien

Liebe Eltern!

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen. Der Kindergarten bzw. die Krabbelstube soll ein Ort der Geborgenheit werden, sodass Ihr Kind eine schöne und erlebnisreiche Zeit bis zum Wechsel in den Kindergarten bzw. bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen kann.

Dazu benötigen wir Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unsere Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, kurz OÖKBBG, in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitsjahr.....	1
2. Ferien und Schließtage	1
3. Tägliche Öffnungszeit.....	3
4. Bedarfserhebung	4
5. Aufnahme in die KBBE	4
6. Kindergartenpflicht.....	5
7. Abmeldung.....	6
8. Widerruf der Aufnahme in die KBBE	6
9. Suspendierung.....	6
10. Zusammenarbeit mit den Eltern	6
11. Pflichten der Eltern	7
12. Pflichten des Rechtsträgers.....	8
13. Sehtest im Kindergarten	9
14. Sonstiges	9
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen	9

1. Arbeitsjahr

1.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kurz KBBE, beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

2. Ferien und Schließtage

2.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 4) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens nach Abschluss der zuvor durchgeführten Bedarfserhebung.

Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

2.2. In folgenden schulfreien Zeiten (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) kann ein Betreuungsbedarf der Eltern in Form einer Kooperation mit einem anderen Träger gedeckt werden:

- Sommerferien: 03. August bis 14. August 2026

Organisation und Anmeldung werden durch die Gemeinde St. Marien durchgeführt. Informationen zu Rahmenbedingungen und Höhe der Elternbeiträge erfolgt durch die Gemeinde St. Marien bis Februar 2026.

2.3. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) steht die KBBE nach Erhebung des Betreuungsbedarfs ausschließlich verbindlich angemeldeten Kindern in Form eines **Journaldienstes** zur Verfügung:

- Herbstferien: 27. Oktober bis 31. Oktober 2025
- Semesterferien: 18. Februar bis 20. Februar 2026
- Sommerferien: 13. Juli bis 30. Juli 2026

2.4. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) steht die KBBE ausschließlich Kindern, deren Eltern **beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf** aufweisen in Form eines **Journaldienstes** zur Verfügung:

- Weihnachtsferien: 29. Dezember 2025 bis 31. Dezember 2025
- Osterferien: 30. März bis 02. April 2026

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

Die Betreuung wird auch in diesem Zeitraum von qualifiziertem Personal, je nach Kinderanzahl, durchgeführt, jedoch ist eine Abweichung zum Stammpersonal sowie zur Gruppenzusammensetzung gegeben bzw. kann die Betreuung auch an anderen Standorten des Trägers stattfinden.

2.5. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) hat die KBBE **geschlossen**:

- Weihnachtsferien: 01. bis 06. Jänner 2026
 - Semesterferien: 16. Februar bis 17. Februar 2026 (Pädagogische Arbeitstage)
 - Sommerferien: 01. August bis 28. August 2026
 - Weitere Schließtage:
 - 24. Dezember 2025 (Heiliger Abend)
 - 03. April 2026 (Karfreitag)
 - 15. Mai 2026 (Freitag nach Christi Himmelfahrt)
 - 05. Juni 2026 (Freitag nach Fronleichnam)
 - 31. Juli 2026 (Betriebsausflug)
 - Während der Schulferien bzw. schulfreien Tage kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Diese Zeiten werden gesondert abgefragt, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann. Im Sinne der Fördergeber (Land OÖ und Gemeinde) sind wir verpflichtet, die KBBE nach dem Grundsatz „Wirtschaftlichkeit-Zweckmäßigkeit-Sparsamkeit“ zu führen. Dies hat eine besondere Auswirkung auf Personalplanung und Personaleinsatz in Ferienzeiten. Bitte beachten Sie dazu auch Punkt 11.6 im Absatz „Pflichten der Eltern“.
- Ausfallende Besuchstage zB bei Teamfortbildungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

3. Tägliche Öffnungszeit

3.1. Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	14:00 Uhr

3.1.1 Die Öffnungszeiten der alterserweiterten Gruppe im Bildungshaus werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

3

3.2. Die Öffnungszeiten der Krabbelstube werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	14:45 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	14:45 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	14:45 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	14:45 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	14:00 Uhr

3.3. Die KBBE wird mit Mittagsbetrieb geführt.

3.4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE geschlossen.

3.5. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der KBBE soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.

3.6. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe Punkt 4) und nach Abstimmung mit der Gemeinde neu festgelegt werden.

Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

3.7. Am Vormittag sollen die Kinder bis spätestens 8:15 im **Kindergarten** anwesend sein. Für den Vormittagsbetrieb angemeldete Kinder, die kein Mittagessen in Anspruch nehmen, sollen frühestens ab 11:30 und bis spätestens 12:00 abgeholt werden.

Am Vormittag sollen die Kinder bis spätestens 8:30 in der **Krabbelstube** anwesend sein. Für den Vormittagsbetrieb angemeldete Kinder, die kein Mittagessen in Anspruch nehmen, sollen bis 11:15 abgeholt werden.

3.8. Der Rechtsträger ist berechtigt den Leistungsumfang (Öffnungszeiten, Gruppenschließungen) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (zB Aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3.9. Im Falle eines Notbetriebes (Ankündigung durch die Leitung) ist der Besuch nur für Kinder berufstätiger Eltern möglich.

4. Bedarfserhebung

Jeweils im April des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

5. Aufnahme in die KBBE

5.1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖKBBG allgemein zugänglich. Der Besuch der KBBE ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

5.2. Für die erstmalige Aufnahme in die KBBE ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich am Vormerktag im Jänner für das darauffolgende Arbeitsjahr bei einer Leitung einer KBBE der Pfarrcaritas St. Marien zu erfolgen. Der genaue Termin wird im Herbst 2025 in den Medien der Pfarre, Gemeinde und der KBBEs veröffentlicht (Pfarrblatt, Gemeindezeitung, Aushang, Homepage, Social Media). Im Rahmen des Vormerktages kann von den Eltern eine Wunscheinrichtung bekanntgegeben werden. Die Wünsche der Eltern werden nach Maßgabe der verfügbaren Betreuungsplätze berücksichtigt. Auf die Zuteilung des angemeldeten Kindes in die Wunscheinrichtung besteht kein Anspruch.

5.3. Die Anmeldung für die KBBE muss für mindestens zwei Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.

5.4. Der Rechtsträger entscheidet bis Juni über die Aufnahme in die KBBE und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

5.5. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen, die Zahl der verfügbaren Plätze in der KBBE, gibt es eine Warteliste bzw. Reihung. Bevorzugt werden jene Kinder, deren Eltern nachweislich 20 Std. pro Woche berufstätig sind, sowie Kinder, deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Ergeben sich während des Besuchs der Krabbelstube Änderungen zB Mütter-/Väterkarenz oder arbeits- bzw. einkommensabhängige Veränderungen, sind diese umgehend der Leitung zu melden. Gegebenenfalls kann der Rechtsträger auch einen Nachweis anfordern. Andernfalls verliert das Kind den Anspruch auf den Krabbelstubenplatz, wenn ein anderes Kind diesen dringender braucht, oder die personelle Situation dies erfordert.

Auch Kinder, deren Mütter in Karenz sind, bzw. Väter, welche Väterkarenz beanspruchen, sind von dieser Regelung betroffen. Ausnahmen bilden hier Kinder, welche kurz vor dem Übergang in den Kindergarten stehen.

Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

5.6. Für die Aufnahme in die KBBE ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern mit der Anwesenheit des betreffenden Kindes im Rahmen des Vormerktages erforderlich. Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Meldezettel,
- Sozialversicherungsnummer,
- Mutter-Kind-Pass als verpflichtender, jährlicher Nachweis über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- Bei Nachmittagsbetreuung ab 13:00 ein Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,
- Für Kinder unter 3 Jahren: Bestätigung über die Berufstätigkeit (Wochenstundenausmaß und Arbeitstage müssen ersichtlich sein), aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

5.7. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Weitere Kriterien: berufstätige, arbeitssuchende oder in Ausbildung befindende Eltern, Geschwister, familiäre oder soziale Kriterien.

5.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

5.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im **Verantwortungsbereich der Eltern**), wobei dies noch keine bestätigte Aufnahme darstellt.

6. Kindergartenpflicht

6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

6.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

6.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Pädagogin von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
- oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

Eine schriftliche Entschuldigung ist der Einrichtungsleitung vorzulegen.



Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

Wenn kindergartenpflichtige Kinder ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten, so werden diese nach vorheriger schriftlicher Information an die Eltern, der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet.

6.4. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich darauf ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung des Kindergartens vorzulegen. Die Kindergartenpflicht, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufende Kindergartenjahr bestehen. Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

6.5. Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

7. Abmeldung

7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung schriftlich zu erfolgen.

7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die KBBE

8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 11) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in die KBBE auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

9. Suspendierung

9.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der KBBE vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

9.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

9.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

10. Zusammenarbeit mit den Eltern

10.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der KBBE einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

- 10.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger für alle bestehenden Kinder im Frühjahr und für die Neueinsteiger zur Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.
- 10.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 10.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

11. Pflichten der Eltern

- 11.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes ab 13:00 Uhr (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 11.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervorteiler, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher. Grundsätzlich gilt:
- Fragen zur Entwicklung des Kindes sind direkt mit der jeweils gruppenführenden Pädagogin zu besprechen,
 - darüber hinausgehende Themen, Fragen, Reklamationen, Anregungen, offenen Erledigungen etc. sind ausschließlich an die Leitung heranzutragen.
 - Erfolgt dort keine ausreichende Klärung, steht der Rechtsträger zur Verfügung.
- 11.3. Die Eltern haben die KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch in der Stammgruppe des Kindes zu erfolgen. Bei Bedarf kann von der Leiterin eine ärztliche Bestätigung verlangt werden.
- 11.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 11.5. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausen-Rucksack (mit ausgewogener Jause), Hausschuhe, Wechselgewand (Unterwäsche, Hose, Oberbekleidung) der Jahreszeit entsprechende witterungsgerechte Kleidung für Draußen (Matschgewand, Skihose, Handschuhe, etc.) Turnkleidung, Kopfbedeckung, Gummistiefel. Über weitere benötigte Ausstattung wird im Bedarfsfall informiert (zB Sonnencreme). Bitte versehen Sie alles mit Namen um Verwechslungen zu vermeiden.
- 11.6. Für Kinder, die noch nicht selbstständig zur Toilette gehen, sind die hierfür erforderlichen Pflegeartikel (z. B. Windeln, Feuchttücher und ggf. eine Pflegecreme für den Windelbereich) bereitzustellen und regelmäßig aufzufüllen, sodass sie in der Einrichtung jederzeit in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.
- 11.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund möglich.
- 11.8. Die Eltern haben die Kindergartenleitung **unverzüglich** von erkannten Infektionskrankheiten (wie zB Windpocken, Scharlach, Bindehautentzündung, etc.) oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE nicht mehr besteht. Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Bestätigung (**Infektionsfreischein**) darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

Nach einer fieberhaften oder infektiösen Erkrankung ist eine Rückkehr des Kindes in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung frühestens nach **48 Stunden** Fieberfreiheit möglich. Die Fieberfreiheit muss ohne die Gabe fiebersenkender Medikamente erreicht worden sein und entspricht einer Körpertemperatur von unter 37,5 °C. Zusätzlich muss ein guter Allgemeinzustand des Kindes vorliegen: Das Kind muss fit, aktiv und körperlich belastbar sein, sodass eine uneingeschränkte Teilnahme am pädagogischen Alltag möglich ist. Diese Regelung dient dem Schutz aller Kinder und Mitarbeiter*innen sowie der Aufrechterhaltung eines stabilen Betreuungsbetriebs.

- 11.9. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der KBBE verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 11.10. Die Kinder sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die KBBE zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen. Geeignete Personen müssen mind. das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 11.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person (mind. 14 Jahre) begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 11.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde, haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der KBBE in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen, bzw. um die **Bestätigung der Übernahme des Gastbeitrags durch die neue Hauptwohnsitzgemeinde**.
- 11.13. Weiters sind die Eltern verpflichtet, jegliche Änderung, wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail oder Bankverbindung umgehend schriftlich zu melden.
- 11.14. Eltern sind verpflichtet, bekannte Nahrungsmittelunverträglichkeiten bei der Einrichtungsleitung bekanntzugeben. In der KBBE liegt eine Liste mit möglichen Allergenen, die im Mittagessen enthalten sein können, auf. Diese Allergene sind ebenfalls am Speiseplan angeführt. Eltern, deren Kinder in der KBBE essen, sind verpflichtet, sich beim Aushang des Speiseplans über die Allergene zu informieren und die Leitung unverzüglich schriftlich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, die eine allergische Reaktion hervorrufen können.

12. Pflichten des Rechtsträgers

- 12.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. KBBG sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt. Diese Bestätigung ist jeweils für 1 Jahr gültig und behält ihre Gültigkeit auch bei unterjährigem Übertritt von der Krabbelstube in den Kindergarten. (vorausgesetzt es handelt sich um eine KBBE desselben Rechtsträgers).
- 12.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der KBBE erste Hilfe geleistet werden kann. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.



Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

- 12.3. Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein pädagogisches Personalmitglied.
- 12.4. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Außerhalb der KBBE besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Einrichtungsbesuchs, wie zB Spaziergänge und Ausflüge.

13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KBBE, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

14. Sonstiges

- 14.1. In den internen Räumlichkeiten der KBBE dürfen keine Aufnahmen (Fotos, Videos, etc.) für private Zwecke angefertigt werden (zB Im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
- 14.2. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der KBBE oder bei Veranstaltungen der Einrichtung zB bei Ausgängen, usw. verursachen.
- 14.3. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert. Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch einer KBBE nicht automatisch unfallversichert. Eltern sind für den Abschluss einer Unfallversicherung für ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarten oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern.)

15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der KBBE-Ordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Teil II

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Pfarrcaritas Kindergarten und Krabbelstube St. Marien

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kurz KBBE, ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der KBBE zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen. Für Land- und Forstwirte sowie Selbständige gilt der aktuelle Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
- 1.4. Für Alleinerziehende gilt zusätzlich zum Einkommensnachweis die Vorlegung der Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.
- 1.5. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger **unverzüglich schriftlich** bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung. Für jedes nicht selbsterhaltungsfähige Kind werden vom ermittelten Familieneinkommen 200€ abgezogen.
- 1.6. Alle Eltern, die nicht den Höchstarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.
- 1.7. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30.09.2025 nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.
- 1.8. Sofern für ein Kind Pflegekindergeld nach § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bezogen wird, bemisst sich abweichend von Abs.1 bis 7 der zu erbringende Kostenbeitrag für den Besuch der KBBE ausschließlich nach der Höhe des gewährten Pflegekindergeldes.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der KBBE abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung (Mittagessen, Jause)
 - ein möglicher Kostenbeitrag für den Bustransport zur bzw. von der KBBE
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

2.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Öö. KBBG wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Es gibt keine Aliquotierung des Elternbeitrages für die Monate September bis Juli.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11mal pro Jahr im Nachhinein bis spätestens Ende des Folgemonats von Ihrem Konto eingezogen.
- 3.3. Allfällig anfallende Spesen des Bankinstitutes fallen zu Lasten des Kontoinhabers (z.B. Wenn das Konto nicht gedeckt ist, wenn Änderungen der Bankverbindung nicht oder zu spät bekanntgegeben werden, bei falscher Angabe der Bankverbindung, ...).
- 3.4. Ist ein Kind mehr als vier Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der KBBE verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.
- 3.5. Ist der Besuch der Einrichtung aufgrund eines Notbetriebes nicht möglich, wird der zu leistende Elternbeitrag, nach Absprache mit der Gemeinde, aliquot verrechnet.
- 3.6. Eine Rückerstattung oder Aliquotierung der Beiträge aufgrund von Urlaub, Krankheit, Ferien oder sonstiger Gründe ist nicht möglich.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 51 Euro.
- 4.2. Auch bei ermäßigten Elternbeiträgen ist jedenfalls der Mindestbeitrag zu entrichten.
- 4.3. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr, ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 132 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der KBBE an drei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der KBBE an zwei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.3. Die bei der Anmeldung zum Kindergartenbesuch bzw. bei der jährlichen Bedarfserhebung bekanntgegebenen Besuchszeiten sind **verbindlich**. Eine Erhöhung bzw. Reduzierung der Besuchszeiten bzw. Tarifwechsel im laufenden Arbeitsjahr ist aufgrund der Planung der Personalressourcen nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund und dies auch ausschließlich nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine KBBE (oö Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 50%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag führt zu keiner Unterschreitung des Mindestbeitrages gemäß Punkt 4.

Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

7.4. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche KBBEs bzw. KBBEs unterschiedlicher Rechtsträger besuchen, dies muss mittels **Besuchsbestätigung nachgewiesen** werden. Für den Besuch einer Schule, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. KBBG steht kein Geschwisterabschlag zu.

7.5. Eine Geschwisterermäßigung aufgrund nicht bekanntgegebener oder nicht nachgewiesener Angaben kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Änderungen finden nach Bekanntgabe im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der KBBE gemäß § 3 Abs. 3a Oö. KBBG ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 132 Euro eingehoben.

8.2. Der Besuch einer KBBE ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 132 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dazu werden 11x monatlich 12 Euro eingehoben.

9.2. Der Materialbeitrag wird bei Abwesenheiten (zB Urlaub, Krankheit, Ferien oder sonstige Gründe) nicht aliquotiert oder rückerstattet.

9.3. Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterialien und Bildungsmitteln außerhalb von Werkarbeiten genutzt.

9.4. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge im Nachhinein bis Mitte des Folgemonats eingehoben, wenn das Kind zur Teilnahme angemeldet war.

10. Indexanpassung

10.1. Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

11. Sonstige Beiträge

11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,80 Euro pro Essensportion verrechnet.

11.2. Für den Bustransport wird ein Kostenbeitrag pro Semester in Höhe von 137,50 Euro vorgeschrieben. Die Festlegung der Höhe, der Rahmenbedingungen und die Verrechnung erfolgt durch die Gemeinde St. Marien.

11.3. Sollten Kostenbeiträge durch Lieferanten unterjährig erhöht werden, so wird dies mittels einem Beiblatt zur Tarifordnung den Eltern zur Kenntnis gebracht.



Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

Teil III

BEILAGE TARIFBLATT ÜBERSICHT

Beilage zur Tarifordnung

Gültig für das Betreuungsjahr 2025/2026

Laut Punkt 10 der gültigen Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung Pfarrcaritas Kindergarten und Krabbelstube St. Marien sind nachstehend angeführte Beiträge indexgesichert. Es errechnen sich daher folgende Beiträge (inkl. Umsatzsteuer).

Ab einem Familien-Bruttoeinkommen von ca. € 4.400,00 ist für die Betreuung ab 13:00 der Höchstbeitrag zu leisten. .

Elternbeitrag Nachmittagstarif	Höchstbeitrag	Mindestbeitrag
5 Tage (100%)	€ 132,00	€ 51,00
3 Tage (70%)	€ 92,00	€ 36,00
2 Tage (50%)	€ 66,00	€ 26,00

Verpflegung	Betrag pro Portion
Mittagessen	€ 4,80

Materialbeitrag	Betrag pro Monat
Bastel-/Werk-/Materialbeitrag	€ 12,00

Kindergartenbus	Betrag pro Semester
Busbeitrag	€ 137,50



Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

Teil IV

ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

Ich bestätige hiermit den Erhalt einer Ausfertigung der KBBE-Ordnung sowie der Tarifordnung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

.....

Datum

Für den Rechtsträger

Eltern / Erziehungsberechtigte

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNGEN

Name der Einrichtung	Pfarrcaritas Kindergarten und Krabbelstube St. Marien
Vor- und Nachname des/der Erziehungsberechtigten	
Vor- und Nachname des Kindes	
Datum:	

Im Zuge der Anmeldung Ihres Kindes in unserer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bitten wir Sie um Ihre Kenntnisnahme bzw. Zustimmung zu verschiedenen organisatorischen, pädagogischen und datenschutzrechtlich relevanten Punkten.

Die nachstehenden Erklärungen umfassen sowohl Informationspflichten als auch freiwillige Zustimmungen zu bestimmten Angeboten oder Abläufen im Alltag der Einrichtung.

Bitte lesen Sie alle Punkte sorgfältig durch und bestätigen Sie diese durch Ihre Unterschrift.

14

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung in der geltenden Fassung	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
Tarifordnung in der derzeit geltenden Fassung (jährliche Indexanpassung)	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
Die Information gemäß Artikel 13 DSGVO steht auf der Homepage der KBBE zur Verfügung, liegt in der Einrichtung auf und kann jederzeit eingesehen werden.	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
Für die Organisation des Bustransportes müssen folgende Daten an das kooperierende Transportunternehmen und zur Verrechnung des Busbeitrags an die Gemeinde weitergegeben werden: <ul style="list-style-type: none"> - Vor- und Nachname des Kindes - Geburtsdatum - Adresse - Namen der Eltern/Erziehungsberechtigten 	<input type="checkbox"/> Ich stimme zu.



Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktdaten der Eltern/Erziehungsberechtigten - Name der abholenden Person / Alter 	
<p>Mit dem Besuch des Kindergartens erfolgen ein logopädisches Screening und ein Sehtest. An die jeweiligen Kooperationspartner/innen (Logopädin/Logopäde, Augenärztin/-arzt, ...) werden folgende Daten des Kindes übermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor- und Nachname des Kindes - Geburtsdatum <p>Zusätzlich für das logopädische Screening:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstsprache des Kindes bzw. Familiensprache - Kindergarten Eintrittsdatum des Kindes <p>Ich erkläre mich ausdrücklich einverstanden mit der Übermittlung und Verarbeitung der obengenannten Daten im Zuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der logopädischen Reihenuntersuchung - des Sehtests <p>Ich stimme zu, dass das Ergebnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - der logopädischen Reihenuntersuchung - des Sehtests <p>mit der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft besprochen wird.</p>	<p>Zustimmung</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Ich informiere mich selbstständig beim Aushang über den Speiseplan über mögliche Allergene und informiere das Betreuungspersonal unverzüglich, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, die eine allergische Reaktion hervorrufen können.</p>	<p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Fotos, Film- und Tonaufnahmen</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Fotos, Film- und Tonaufnahmen Ihres Kindes ausschließlich zur Erfüllung unseres pädagogischen Auftrages im Rahmen des bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlanes für elementare Bildungseinrichtungen bzw. zum Zweck der pädagogischen Arbeit angefertigt werden</p> <p>Auf Basis Ihrer Einwilligung verarbeiten wir die erstellten Aufnahmen zu folgenden Zwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung der Aufnahmen im Portfolio des Kindes (Entwicklungsdokumentation) - Aushang von Aufnahmen innerhalb der Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung - Verwendung von ausgewählten Aufnahmen für Archiv- und Chronikzwecke der Einrichtung, nach vorheriger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten des Kindes <p><i>Bitte gehen Sie mit den mit Ihnen geteilten Aufnahmen behutsam um und beachten Sie stets das Recht am eigenen Bild.</i></p> <p>Aufnahmen des Kindes werden grundsätzlich nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses gelöscht. Fotos, die im Portfolio verwendet</p>	<p><input type="checkbox"/> Ich stimme zu</p> <p><input type="checkbox"/> Ich stimme zu</p> <p><input type="checkbox"/> Ich stimme zu</p>

Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

<p>werden, werden als Entwicklungsdokumentation sieben Jahre nach Austritt des Kindes gelöscht. Für Archiv- und Chronikzwecke erfolgt eine Aufbewahrung der Aufnahme bis zum Widerruf der Einwilligung.</p> <p>Für den Fall einer beabsichtigten Veröffentlichung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen Ihres Kindes in elektronischen Medien (TV, Facebook, Homepage, soziale Medien) oder in Druckform (Folder, Broschüren, Printmedien) werden Sie über den Zweck und Umfang der Veröffentlichung aufgeklärt und es wird jedenfalls eine gesonderte Einverständniserklärung von Ihnen eingeholt.</p>	
<p>Ich erteile entsprechend dem Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte die Einwilligung, meinem Kind im Katastrophenfall – nach Aufforderung durch die Gesundheitsbehörden – Kaliumjodidtabletten zu verabreichen und bestätige, dass mir für mein Kind keine Unverträglichkeiten bzw. Gegenanzeigen zur Einnahme von Kaliumjodidtabletten bekannt sind.</p> <p>Das Merkblatt Kaliumjodid wird auf der Homepage der KBBE zur Nachlese zur Verfügung gestellt.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ich stimme zu.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich stimme nicht zu.</p>
<p>Ich habe die Information zur Vorgehensweise im Falle eines Blackouts auf der Homepage der KBBE gelesen und zur Kenntnis genommen</p> <p>Entsprechende individuelle Vereinbarungen im Falle eines Blackouts, wie zum Beispiel abholberechtigte Personen oder Inanspruchnahme eines ev. zur Verfügung gestellten Bustransports werden in der Einrichtung im Rahmen der Blackout-Vorsorge gesondert abgefragt.</p>	<p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen</p>
<p>In der KBBE werden keine Medikamente verabreicht (siehe auch Einrichtungsordnung).</p> <p>Bei akuten Notfällen werden ein Arzt bzw. Krankenhaus aufgesucht. Dabei evtl. entstandene Transportkosten gehen auf Kosten der Versicherung bzw. Eltern. Die Eltern werden zeitgleich telefonisch verständigt (siehe auch Einrichtungsordnung).</p>	<p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen</p> <p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen</p>
<p>Im Rahmen der Ersthilfe mittels nötiger Wundversorgung darf meinem Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Zecke entfernt werden - ein Schiefer oder Splitter entfernt werden (sofern die Haut nicht verletzt wird) <p>Im Falle eines Zeckenbisses, Schiefers oder Splitters werde ich telefonisch informiert.</p> <p>Ich nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin - ohne Zustimmung zur Entfernung einer Zecke oder eines Schiefers - mein Kind unverzüglich von der Einrichtung abzuholen.</p>	<p>Zustimmung</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen</p>
<p>Bei Festen und Aktivitäten in der KBBE mit Elternbeteiligung obliegt die Aufsicht und Haftung den teilnehmenden Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter*innen.</p>	<p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen</p>
<p>Zum Schutz der Privatsphäre jedes Kindes gilt in der Zeit der Eingewöhnung, oder im Rahmen eines Besuches der KBBE die Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber Dritten.</p>	<p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen</p>



Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

<p>Um die Privatsphäre aller Kinder in unserer Einrichtung zu schützen, gelten folgende Regeln für das private Fotografieren und Filmen bei Veranstaltungen oder während des Aufenthalts in der Einrichtung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Aufnahme vom eigenen Kind, gegebenenfalls umgeben von dessen Freunden ist erlaubt. Diese Aufnahmen sind für den Familiengebrauch und daher vom Datenschutzrecht nicht umfasst (Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO).- Aufnahmen, auf denen gezielt andere Kinder erkennbar und im Fokus sind, sind ausschließlich dann erlaubt, wenn die Erziehungsberechtigten dieser Kinder vorab zugestimmt haben. <p>Für diese Aufnahmen von Privatpersonen ist die fotografierende Person datenschutzrechtlich selbst verantwortlich. Die Einrichtung übernimmt dafür keine Verantwortung. Wenn ohne Erlaubnis andere Kinder fotografiert oder gefilmt werden, behält sich die Einrichtung aber das Recht vor, im Sinne der Fürsorgepflicht und des Hausrechts einzuschreiten.</p>	<p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen</p> <p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen</p> <p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen</p>
---	---

Meine jeweilige Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden mittels

Brief an: Pfarrcaritas Kindergarten und Krabbelstube St. Marien

Oder per Mail an: kg410256@pfarrcaritas-kita.at

Es wird darauf hingewiesen, dass alle bis zum Widerruf vorgenommenen Verarbeitungen weiterhin rechtmäßig bleiben.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte